

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer  
Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende  
Amtshandlungen der Gemeinde Großhabersdorf  
(Friedhofsgebührensatzung)  
vom 30.07.2010**

Aufgrund von Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 1989 (GVBl S. 361) und Art. 22 Abs. 1 des Kostengesetzes (BayRS 2013-1-1-F) erlässt die Gemeinde Großhabersdorf folgende Satzung

**ERSTER TEIL  
Allgemeine Vorschriften**

**§ 1  
Gebührenpflicht und Gebührenarten**

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Gebühren werden erhoben:
  - a) Eine Grabgebühr (§ 4 und § 5)
  - b) Bestattungsgebühren (§ 6)
  - c) Sonstige Gebühren (§ 7)

**§ 2  
Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist,
  - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
  - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
  - c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
  - d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

**§ 3  
Entstehen und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Gebühr entsteht
  - a) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. a) mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung,

- b) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. b) mit der Bestätigung der Antragstellung durch die Gemeinde,
  - c) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. c) mit der Auftragserteilung,
  - d) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. d) mit der Zuteilung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Gebühr wird mit Zustellung/Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

## **ZWEITER TEIL Einzelne Gebühren**

### **§ 4 Grabgebühr Friedhof Oberreichenbach**

- |   |  |          |
|---|--|----------|
| (1) Kindergrab  |  |          |
| a) erstmalige Verleihung eines Grabnutzungsrechtes  |  | 51,00 €  |
| b) Verlängerung des Grabnutzungsrechtes je Nutzungszeit   |  | 51,00 €  |
| (2) Wahlgräber  |  |          |
| a) einfaches Grab und Urnengrab   |  | 77,00 €  |
| b) Doppelgrab (Familiengrab)  |  | 154,00 € |
| c) Dreifachgrab   |  | 231,00 € |
| d) Vierfachgrab   |  | 308,00 € |
| (3) Gebühr für Urnenbeisetzung in einem belegten Grab vor Ablauf der Ruhezeit   |  | 51,00 €  |
| (4) Bei einer anteiligen Verlängerung der Nutzungszeit nach § 11 Abs. 2 Nr. 2 der Friedhofs- und Bestattungssatzung ist für jedes angefangene Verlängerungsjahr bei Kindergräbern 1/20, bei Wahlgräbern 1/25 der Gebühren nach Abs. 2 anzusetzen. |  |          |

### **§ 5 Grabgebühr Friedhof Großhabersdorf**

- |                  |  |            |
|------------------|--|------------|
| (1) Kindergräber |  | 200,00 €   |
| (2) Reihengräber |  | 500,00 €   |
| (3) Wahlgräber   |  | 1.000,00 € |
| (4) Urnengräber  |  | 450,00 €   |

- (5) Bei einer anteiligen Verlängerung der Nutzungszeit nach § 11 Abs. 2 Nr. 2 der Friedhofs- und Bestattungssatzung ist für jedes angefangene Verlängerungsjahr bei Kindergräbern 1/10, bei Wahlgräbern 1/15 der Gebühren nach Abs. 1 - 3 anzusetzen.

## § 6 Bestattungsgebühren

- (1) Leichenhalle
- |  |                     |
|--|---------------------|
| a) Benutzung   | 77,00 €             |
| b) Benutzung bei Überführung nach einem anderen Friedhof | 51,00 €/Tag         |
| c) Reinigung des Leichenhauses                           | 36,00 €             |
| d) Hausmeisteraufgaben                                   | 31,00 €             |
| e) Desinfektion oder Reinigung bei undichten Särgen:     | Kosten nach Aufwand |
- (2) Die Gebühr für die Tätigkeit der Leichenträger während der Beerdigung beträgt
- |                           |           |
|---------------------------|-----------|
| a) pro Sargträger         | 25,00 €/h |
| b) Kleidergeld pro Träger | 5,50 €    |
- (3) Grabherstellung im Friedhof Oberreichenbach
- |                   |             |          |
|-------------------|-------------|----------|
| a) Kindergrab     | 0,80 m tief | 77,00 €  |
|                   | 1,10 m tief | 87,00 €  |
|                   | 1,30 m tief | 87,00 €  |
| b) einfaches Grab | 1,80 m tief | 256,00 € |
| c) Urnengrab      |             | 77,00 €  |

## § 7 Sonstige Gebühren

- (1) a) Die Genehmigungsgebühr eines Grabmales beträgt 5 % des Anschaffungspreises der Anlage, einschließlich der Mehrwertsteuer. Der Betrag ist vom Lieferanten des Grabmales bei Genehmigung an die Gemeinde zu entrichten.
- |   |   |
|---|---|
| b) Gestattung von Ausnahmen von der Friedhofssatzung  | 10,00 €   |
| c) Verleihung, Umschreibung oder Verlängerung des Grabnutzungsrechtes   | 7,50 €  |
| d) Ausgrabung einer Leiche  | 250,00 €  |
| e) Umbettung nach Ausgrabung auf dem Friedhof oder<br>Verbringung nach einen anderen Friedhof nach Ausgrabung | nach Aufwand des<br>beauftragten Be-<br>stattungsunternehmens |
| f) gemeindliche Aufsichtsgebühr bei Ausgrabung und<br>Umbettung durch Leichentransportunternehmen             | 25,00 €   |
| g) schriftliche Auskunft aus der Grabkartei   | 5,00 €  |
| h) Verwaltungsgebühr für Beerdigungen und Urnenbeisetzungen   | 25,00 €   |
| i) Standsicherheit: Anordnung zur Mängelbeseitigung nach<br>erfolgloser vorheriger Aufforderung               | 10,00 €   |

h) Erteilung der Berechtigungskarte zur Durchführung gewerblicher  
Tätigkeiten in den Friedhöfen 20,00 €/Jahr

(2) Für sonstige Leistungen die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Das gilt auch, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.

## **DRITTER TEIL Schlussbestimmungen**

### **§ 8 In-Kraft-Treten**

(1) Diese Satzung tritt am 01.09.2010 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof Oberreichenbach vom 15.10.1998, zuletzt geändert mit der Euroumstellungssatzung vom 05.11.2001 außer Kraft. Weiterhin tritt die Leichenhausgebührensatzung vom 25.11.2002 außer Kraft.

Großhabersdorf, 30.07.2010  
Gemeinde Großhabersdorf

Biegel  
1. Bürgermeister